



Beschluss

Az.: BK6-24-174

In dem Festlegungsverfahren zur

Anpassung der Marktkommunikation zur Realisierung der nach dem Messstellenbetriebsgesetz geforderten Übermittlung von Zählerstandsgängen (Datenübermittlung ZSG)

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller,

durch den Vorsitzenden Christian Mielke,
den Beisitzer Andreas Foxel
und den Beisitzer Jens Lück

am 24.10.2024 beschlossen:

1. Die Anlage 1 zur „Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Elektrizität“ (Az. BK6-06-009 – GPKE) vom 11.07.2006, zuletzt geändert durch den Beschluss BK6-22-024 vom 21.03.2024, wird wie folgt geändert:

- a) „GPKE Teil 1 – Einführende Prozessbeschreibung“ (GPKE Teil1) wird gemäß der Anlage 1a dieses Beschlusses geändert,
 - b) „GPKE Teil 2 – Fokus Zuordnungsprozesse“ (GPKE Teil 2) wird gemäß der Anlage 1b dieses Beschlusses geändert,
 - c) „GPKE Teil 3 – Fokus Konfigurationen und Steuerbefehle“ (GPKE Teil 3) wird gemäß der Anlage 1c dieses Beschlusses geändert,
2. Die Anlage 1 zu dem Beschluss „Festlegung zur Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens“ (Az. BK6-09-034 – WiM) vom 09.09.2010, zuletzt geändert durch den Beschluss BK6-22-024 vom 21.03.2024, wird wie folgt geändert:
- a) „WiM Teil 1 – Fokus Basis-Prozesse“ (WiM Teil 1) wird gemäß der Anlage 2a dieses Beschlusses geändert,
 - b) „WiM Teil 2 – Fokus Übermittlung von Werten“ (WiM Teil 2) wird gemäß der Anlage 2b dieses Beschlusses geändert.
3. Die Anlage 1 zur Festlegung „Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom“ (Az. BK6-07-002 – MaBiS) vom 10.06.2009, zuletzt geändert durch den Beschluss BK6-20-160 vom 21.12.2020, wird gemäß der Anlage 3 dieses Beschlusses geändert.
4. Die aus den vorstehenden Tenorziffern 1. bis 3. resultierenden Dokumente sind ab dem 04.04.2025 anzuwenden. Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen und die Messstellenbetreiber haben spätestens ab dem 01.12.2024 die Umstellung aller von dieser Festlegung betroffenen Marktlokationen, deren Messlokationen vollständig mit intelligenten Messsystemen ausgestattet sind, in geeigneter Weise und unter Nutzung der bereits vorhandenen massengeschäftstauglichen Prozesse und Datenformate auf die Bilanzierung mit Viertelstundenwerten vorzubereiten, so dass spätestens ab dem 01.04.2025 durch die Übertragungsnetzbetreiber keine Energiemengen von Marktlokationen mit Bilanzierung auf Basis von Profilen mehr aggregiert werden. Für Betreiber von Übertragungsnetzen endet die Aggregationsverantwortung für Energiemengen von Marktlokationen mit Bilanzierung auf Basis von Profilen mit Ablauf des Bilanzierungsmonats März 2025.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

A.

I. Im Rahmen des am 27.05.2023 in Kraft getretenen Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende (GNDEW) wurde das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) umfassend novelliert. Die vom Gesetzgeber veranlassten Änderungen erfordern Anpassungen der Marktprozesse, die die Beschlusskammer ganz überwiegend bereits im Verfahren zum Lieferantenwechsel 24 (Az.: BK6-22-024) umgesetzt hat.

In dem vorliegenden Festlegungsverfahren werden nun nach Abstimmung mit der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationssicherheit (BfDI) die durch das MsbG geänderten Vorgaben zur standardmäßigen Übermittlung und Bilanzierung von Last- bzw. Zählerstandsgängen bei intelligenten Messsystemen (iMS) zur Konsultation gestellt.

Das MsbG sieht in den §§ 60 ff. vor, dass an allen Zählpunkten mit einem iMS für die gesetzlich genannten Zwecke standardmäßig Last- oder Zählerstandsgänge an die berechtigten Stellen übermittelt werden.

Zugleich gibt § 52 Absatz 3 MsbG vor, dass personenbezogene Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren sind, soweit dies im Hinblick auf den Verarbeitungszweck möglich ist. Danach kann eine Pseudonymisierung grundsätzlich über eine alphanumerische Bezeichnung des Ortes der Messung, der Entnahme oder der Einspeisung von Energie erfolgen, soweit im Übrigen die Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) eingehalten werden.

Im Rahmen eines intensiven Austausches über ein DSGVO-konformes Vorgehen bei der Pseudonymisierung hat die BfDI gegenüber der Bundesnetzagentur zum Ausdruck gebracht, dass unter Zugrundelegung der gegenwärtig festgelegten Datenaustauschprozesse eine Pseudonymisierung unter Verwendung von Markt- oder Messlokations-IDs (MaLo/MeLo-ID) aufgrund der Dauerhaftigkeit der IDs und der mit der Zeit zunehmenden Vielzahl von Stellen, die über personenidentifizierende Informationen zu diesen verfügen, nicht über das Jahr 2030 hinaus in Betracht komme.

Bundesnetzagentur und BfDI sind übereingekommen, dass bis zu diesem Zeitpunkt übergangsweise für den Zweck der Bilanzierung von Strommengen die Anforderungen an die Übermittlung pseudonymisierter Last- oder Zählerstandsgänge eingehalten werden, wenn durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen bei den Datenempfängern die übermittelten Last-

oder Zählerstandsgänge nicht mit den Anschlussnutzerdaten verknüpft werden können. Das Dokument „Position des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit für eine Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 47 Abs. 2 Nr. 13 Messstellenbetriebsgesetz zur Pseudonymisierung nach § 52 Abs. 3 Messstellenbetriebsgesetz“¹ vom 28.06.2024 legt dar, welche Maßnahmen zu diesem Zweck eigenverantwortlich von den Marktteilnehmern zu ergreifen sind, um den Anforderungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach den Vorgaben der DSGVO gerecht zu werden.

II. Mit Blick darauf hat die Beschlusskammer am 04.07.2024 ein Festlegungsverfahren eröffnet. Zugleich hat sie ihre Vorschläge zur Anpassung der betroffenen Prozessdokumente auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht und mit Frist bis zum 16.08.2024 zur öffentlichen Konsultation gestellt. Die Verfahrenseröffnung wurde zugleich im Amtsblatt Nr. 14 vom 24.07.2024, Verfügung Nr. 79/2024 (S. 1084f.), bekanntgemacht.

Im Rahmen der öffentlichen Konsultation haben folgende Verbände, Interessengruppen und Unternehmen durch Übersendung von Stellungnahmen reagiert:

50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, BDEW– Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V., COUNT+CARE GmbH & Co. KG, EnBW AG und Netze BW GmbH, EWE NETZ GmbH, Octopus Energy Germany GmbH, Powercloud GmbH, Somentec Software GmbH, Stromnetz Berlin GmbH, SWE Netz GmbH und VDE FNN Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V./Forum Netztechnik/ Netzbetrieb im VDE.

III. Die Bundesnetzagentur hat vor Abschluss des Festlegungsverfahrens dem Bundeskartellamt und den Landesregulierungsbehörden gemäß § 58 Absatz 1 Satz 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Sie hat ferner den Länderausschuss gemäß § 60a Absatz 2 Satz 1 EnWG in der Sitzung vom 12.09.2024 mündlich über den aktuellen Stand des Verfahrens unterrichtet und ihm zudem durch Übersendung des Entscheidungsentwurfs gemäß § 54 Absatz 3 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Unter Berücksichtigung der veröffentlichten „Position des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit für eine Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 47 Abs. 2

¹ Abrufbar unter https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/DokumenteBfDI/Dokumenteallg/2024/Positionspapier-Pseudonymisierung-Z%C3%A4hlerstandg%C3%A4nge.pdf?__blob=publication-file&v=3, zuletzt abgerufen am 14.10.24.

Nr. 13 Messstellenbetriebsgesetz zur Pseudonymisierung nach § 52 Abs. 3 Messstellenbetriebsgesetz² hat die Bundesnetzagentur das Festlegungsverfahren eröffnet. Sie hat ebenfalls den Entscheidungsentwurf mit der Gelegenheit zur Stellungnahme an die BfDI übermittelt und das Benehmen gemäß § 47 Abs. 2 Nr. 13 i.V.m. § 75 Satz 2 MsbG hergestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verwaltungsakten Bezug genommen.

² Abrufbar unter https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/DokumenteBfDI/Dokumente-allg/2024/Positionspapier-Pseudonymisierung-Z%C3%A4hlerstandg%C3%A4nge.pdf?__blob=publication-File&v=3, zuletzt abgerufen am 14.10.24.

B.

I. Rechtsgrundlagen

Diese Festlegung beruht auf Vorschriften des EnWG sowie des MsbG.

1. Die Anpassungen der Prozessdokumente nach der Tenorziffer 1 bis 3 finden ihre Rechtsgrundlage in den §§ 29 Absatz 1, 2; 20 Absatz 1, 3 EnWG i.V.m. §§ 47 Absatz 2 Nr. 7, 13; 75 Nr. 5, 10 MsbG.

Gemäß § 20 Absatz 3 Nr. 2 EnWG kann die Regulierungsbehörde in einem Verfahren nach § 29 EnWG Regelungen für die standardisierte und massengeschäftstaugliche Abwicklung des Netzzugangs festlegen. Von dieser generalklauselartigen Ermächtigungskompetenz hat die Beschlusskammer durch die Festlegung der Prozessvorgaben GPKE, WiM und MaBiS Gebrauch gemacht.

Die mit der vorliegenden Änderungsfestlegung vorgenommenen Anpassungen an diesen Festlegungen nach den Tenorziffern 1 bis 3 dienen der Umsetzung gesetzlicher Bestimmungen des MsbG. Nach § 47 Absatz 2 Nr. 13 MsbG kann die Bundesnetzagentur im Benehmen mit der oder dem BfDI zur datenschutzgerechten weiteren Ausgestaltung des Verfahrens der Zählerstandsgangmessung, einschließlich Vorgaben zur Löschung, Pseudonymisierung und Depseudonymisierung oder Anonymisierung von Messwerten und zur standardmäßigen Vorgabe der Zählerstandsgangmessung als nicht auf einen Einzelzählpunkt bezogenes Bilanzierungsverfahren für Letztverbraucher mit einem Jahresstromverbrauch unterhalb von 10.000 Kilowattstunden Festlegungen nach § 29 Absatz 1 EnWG erlassen. Durch das GNDEW wurde auch § 52 Absatz 3 MsbG neu gefasst und hierbei eine Pflicht zur Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung gesetzlich vorgegeben. Eine Pseudonymisierung von Last- oder Zählerstandsgängen ist nach § 52 Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 MsbG etwa bei Übermittlungen nach § 60 Absatz 3 MsbG bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch bis einschließlich 6.000 Kilowattstunden, hinter deren Netzanschluss weder eine steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes noch eine Anlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz betrieben wird, möglich und verpflichtend. Daneben hat das GNDEW als eine der maßgeblichen Novellierungen auch die Systematik und die Kategorien der zu übermittelnden Daten nach § 60 i.V.m. § 55 MsbG angepasst. Bei dieser Novellierung hat sich der Gesetzgeber von der Prämisse leiten lassen, dass breit verfügbare Zählerstandsgänge von zentraler Bedeutung für die Sicherstellung einer korrekten Bilanzierung auf Verbrauchsseite seien und es hierfür u.a. einer

Umstellung auf eine viertelstundenscharfe Bilanzierung bei Kunden mit iMS bedürfe.³ Durch den in § 60 Absatz 3 MsbG enthaltenen Verweis auf § 55 Absatz 1 Nr. 2 MsbG umfasst die gesetzlich vorgesehene breite Übermittlung nunmehr auch die standardmäßige Freigabe von Last- oder Zählerstandsgängen von Privathaushalten.⁴ Diese materiellen Anforderungen sind in den festgelegten Prozessvorgaben GPKE, WiM und MaBiS dahingehend zu berücksichtigen, dass die standardmäßige Übermittlung von Zählerstandsgängen unter Aufgabe der bisherigen kategoriebezogenen Vorgaben ermöglicht und vorgesehen wird. Neben § 47 Absatz 2 Nr. 13 MsbG kann sich die Umsetzung der gesetzlich vorgesehenen standardmäßigen Übermittlung von Zählerstandsgängen auch auf § 47 Absatz 2 Nr. 7 MsbG stützen, da mit der vorliegenden Änderungsfestlegung die bundesweit standardisierte, sichere und massengeschäftstaugliche Abwicklung von energiewirtschaftlichen Geschäftsprozesse weiter ausgeprägt und gefördert wird. Darüber hinaus können sich die in den Tenorziffern 1-3 vorgesehenen Änderungen auch auf § 75 Nr. 5, 10 MsbG stützen. Die Umsetzung der gesetzlich vorgesehenen standardmäßigen Übermittlung von Zählerstandsgängen betrifft zum einen Regeln für die Marktkommunikation mit iMS (vgl. § 75 Nr. 5 MsbG) und zum anderen beziehen sich die in den Tenorziffern 1-3 vorgesehenen Änderungen mit der Übermittlung von Zählerstandsgängen auch explizit auf den bundesweit einheitlichen Datenaustausch im Sinne der §§ 52 und 60 Absatz 1 MsbG (vgl. § 75 Nr. 10 MsbG).

II. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für diese Festlegung ergibt sich aus § 54 Absatz 1 Halbsatz 1, Absatz 3 EnWG sowie aus den §§ 47, 75 MsbG. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 4 EnWG. Die Zurückverweisung der Zuständigkeit von der Großen Beschlusskammer an die Beschlusskammer 6 ist erfolgt.

III. Formelle Anforderungen

1. Adressaten der Festlegung

Das Verfahren richtet sich an alle Marktbeteiligten, die nach näherer Maßgabe der Tenorziffern und Anlagen zu dieser Festlegung an der Abwicklung der darin enthaltenen Prozesse und Verträge beteiligt sind und insbesondere die Marktrollen Netzbetreiber (NB), Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB), Lieferant (LF) und Messstellenbetreiber (MSB) wahrnehmen. Es betrifft ausschließlich den Strombereich.

³ Vgl. BT-Drucksache 20/5549, S. 71 f.

⁴ Vgl. ebd., S. 72.

2. Möglichkeit zur Stellungnahme und Anhörung

Die erforderliche Anhörung gem. § 67 EnWG wurde durchgeführt. Die Beschlusskammer hat mittels Internetveröffentlichung Dokumentenentwürfe zur öffentlichen Konsultation gestellt. Die Eröffnung des Festlegungsverfahrens nebst Konsultation wurde außerdem im Amtsblatt der Behörde bekanntgegeben, sodass die erforderliche Anhörung durchgeführt wurde. Rund ein Dutzend Unternehmen und Verbände haben zu den veröffentlichten Dokumenten Stellung genommen.

3. Beteiligung zuständiger Behörden

Die zuständigen Behörden und der Länderausschuss wurden ordnungsgemäß durch Beschlussübersendung beteiligt. Die Position der BfDI zur datenschutzgerechten Umsetzung des laut MsbG vorgesehenen Verfahrens der Zählerstandsgangmessung wurde berücksichtigt und das Benehmen hergestellt.

IV. Aufgreifermessen

Der Erlass der vorliegenden Festlegung war erforderlich und geboten.

Gegenwärtig sehen die von der Beschlusskammer in der GPKE bzw. WiM festgelegten Geschäftsprozesse in Bezug auf die Datenübermittlung von Marktlokationen, die mit iMS ausgestattet sind, vor, dass die Daten je nach Kategorie, in die die Marktlokation fällt, in unterschiedlicher Weise übermittelt und bilanziert werden.

Das novellierte MsbG gibt nun stattdessen in den §§ 60 ff. MsbG vor, dass an allen Zählpunkten mit einem iMS für die gesetzlich genannten Zwecke standardmäßig Last- oder Zählerstandsgänge an die berechtigten Stellen übermittelt werden.

Mit dieser Festlegung werden die geänderten Vorgaben des MsbG zur Datenübermittlung und Bilanzierung bei mit iMS ausgestatteten Messstellen in die elektronische Marktkommunikation übersetzt und eine standardisierte Umsetzung in der Praxis gewährleistet.

V. Ausgestaltung der Vorgaben im Detail

Alle Anpassungen rekurrieren auf die Änderung der §§ 60 ff. MsbG, wonach an allen Zählpunkten mit einem iMS für die gesetzlich genannten Zwecke standardmäßig Last- oder Zählerstandsgänge an die berechtigten Stellen übermittelt werden. Die bisher bestehenden Fallunterscheidungen (Verbräuche größer 100.000 kWh/a, Verbräuche zwischen 10.000 kWh/a und 100.000 kWh/a, Verbräuche unter 10.000 kWh/a, viertelstundenscharfe Abrechnung auf Kundenwunsch, steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG, tagesparameterabhängige Verbräuche, Verbräuche mit Erzeugung und Überschussverbrauch) entfallen.

Ein weiterhin hohes Datenschutzniveau ist durch die Marktteilnehmer eigenverantwortlich durch geeignete unternehmensinterne Maßnahmen, wie sie in der „Position des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit für eine Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 47 Absatz 2 Nr. 13 Messstellenbetriebsgesetz zur Pseudonymisierung nach § 52 Absatz 3 Messstellenbetriebsgesetz“⁵ dargelegt werden, sicherzustellen. Gleichmaßen sind die in den §§ 66 f. MsbG aufgeführten Pflichten der an der Datenkommunikation Beteiligten zum zulässigen Datenaustausch zu beachten.

Die mit dieser Entscheidung getroffenen Änderungen der bestehenden Prozessfestlegungen werden im Wege einer Änderungsfestlegung vorgegeben. Die ab dem 04.04.2025 geltenden Festlegungen zum Lieferantenwechsel 24 (Aktenzeichen BK6-22-024) werden nicht in Gänze aufgehoben und neu verfügt. Vielmehr treten grundsätzlich nur die bezeichneten Änderungen an die Stelle der bisher vorgesehenen prozessualen Vorgaben, lassen einzelne Regelungen entfallen oder ergänzen sie. Die übrigen Bestimmungen der festgelegten Prozesse bleiben unberührt.

Alle Änderungen sind grafisch kenntlich gemacht. Hinzufügungen sind in den veröffentlichten neuen Versionen der Prozessfestlegungen drucktechnisch abgesetzt, wegfallende Inhalte durch eine entsprechende Streichung bzw. hervorgehobene Hinweise markiert. Um allen Marktbeteiligten einen einfachen Überblick über die ab April 2025 geltenden Dokumente zu geben, stellt die Beschlusskammer zusätzlich jeweils rein informatorisch eine konsolidierte Lesefassung auf ihrer Internetseite bereit, in der die getroffenen Änderungen der Prozessfestlegungen bereits eingearbeitet sind.

Sofern bei der Überarbeitung durch die Beschlusskammer selbst oder durch Hinweise Stellungnehmender redaktionelle Fehler bzw. Unklarheiten in den Vorgaben entdeckt wurden, wurden diese zur Klarstellung angepasst.

Eine Vielzahl der von den Stellungnehmenden vorgetragenen Punkte betraf indes nicht die zur Konsultation gestellten Änderungen. Diese Punkte wurden daher nicht in diesem Verfahren berücksichtigt. Die Beschlusskammer wird diese Anmerkungen gegebenenfalls in ein zukünftiges Festlegungsverfahren einfließen lassen.

⁵ Abrufbar unter https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/DokumenteBfDI/Dokumente-allg/2024/Positionspapier-Pseudonymisierung-Z%C3%A4hlerstandg%C3%A4nge.pdf?__blob=publication-File&v=3

1. Änderung der Festlegung GPKE (Tenorziffer 1 sowie Anlagen 1a bis 1c)

Durch die Vorgabe der standardmäßigen Versendung von Last- oder Zählerstandsgängen für iMS-Marktlokationen kann die bisher in GPKE Teil 1 Kapitel 8.3 unter Punkt 5 und 6 enthaltene explizite Aufführung der Werteübermittlung und Bilanzierung bei variablen Tarifen im Sinne von § 41a EnWG und in den Fällen von Verbrauch und gleichzeitiger Erzeugung hinter einem Netzanschlusspunkt entfallen.

Ähnliches gilt für die Ausführungen unter GPKE Teil 1 Kapitel 8.5 zur Auswahl des Bilanzierungsverfahrens. Auch hier verkürzen sich die Vorgaben zur Auswahl des Bilanzierungsverfahrens letztlich auf die Frage, welche Art der Messtechnik (kME, mME oder iMS) eingesetzt wird. Die Aggregationsverantwortung wird grundsätzlich vom NB an den ÜNB übertragen, wenn die Energiemenge einer Marktlokation, deren Messlokationen vollständig mit iMS ausgestattet sind, auf Basis von Werten bilanziert wird.

In GPKE Teil 2 finden sich in den Prozessen zur Ermittlung der MaLo-ID der Marktlokation und bezüglich der Abrechnungsdaten der Bilanzkreisabrechnung geringfügige Folgeanpassungen durch den Wegfall der Auswahlmöglichkeit des Bilanzierungsverfahrens bei iMS.

Die Vorgaben zum Prozess der Änderung des Bilanzierungsverfahrens in GPKE Teil 3 Kapitel 1.1.2. können ebenfalls erheblich eingekürzt werden. Bei einer vollständig mit iMS ausgestatteten Marktlokation ist nunmehr gesetzlich ausschließlich die Bilanzierung auf Basis von Viertelstundenwerten vorgesehen und es besteht folglich keinerlei Möglichkeit für die Änderung des Bilanzierungsverfahrens. Sollte die Bilanzierung dieser Marktlokation bisher auf Basis von Profilen stattgefunden haben, bestellt der NB über den Prozess „Bestellung einer Konfiguration vom NB an MSB“ beim MSB der Marktlokation eine entsprechende Änderung der Werteübermittlung. Weitere Folgeanpassungen finden sich in GPKE Teil 3 Kapitel 1.3.2.1. und 1.3.3.1.

Nicht folgen kann die Beschlusskammer der Einschätzung von Count+Care, dass es sinnvoll sei, für Neuanlagen generell zunächst von einem Bilanzierungsverfahren auf Basis von Profilen auszugehen, sofern die Prognosen des NB dies zuließen. Count+Care trägt vor, dass eine schrittweise Umstellung des Bilanzierungsverfahrens dem Umstand Rechnung tragen würde, dass sich der Beginn der Bildung von Messwerten im SMGW durchaus verzögern könne und es in diesen Fällen dem MSB obläge, zunächst den Einbau einer mME zu kommunizieren und erst zu einem späteren Zeitpunkt den Einbau des Smart-Meter-Gateways mitzuteilen.

Count+Care scheint davon auszugehen, dass der Messstellenbetreiber ein Wahlrecht habe, den Einbau eines iMS bis zu einem selbst gewählten Zeitpunkt aus Vereinfachungsgründen bzw. zur Vermeidung der Bildung von Ersatzwerten als Einbau einer mME zu deklarieren. Dies ist jedoch nicht der Fall. Eine willkürliche Einordnung eines iMS als mME zur Vermeidung eventuell zu bildender Ersatzwerte und die daraus resultierende „vorübergehende“ SLP-Bilanzierung durch den

NB ist weder gesetzlich vorgesehen noch werden derartige Fehlentwicklungen prozessual unterstützt.

Der MSB der Messlokation erhält im Rahmen des Use-Case „Beginn Messstellenbetrieb“ (Kapitel 2.3.2 der WiM Teil 1) vom NB in der Antwort auf seine Anmeldung alle relevanten Informationen auf Mess- und Marktlokations-Ebene sowie über die Lokationsbündelstruktur und ist verpflichtet, darauf basierend die richtige Einordnung vorzunehmen.

2. Änderung der Festlegung WiM (Tenorziffer 2 sowie Anlagen 2a bis 2b)

In der WiM Teil 1 finden sich nur geringfügige redaktionelle Anpassungen bzw. Folgeanpassungen.

WiM Teil 2 weist in Kapitel 1.2. auf eine Besonderheit hin. Sofern die mit iMS ausgestattete Marktlokation aus mehreren Messlokationen berechnet wird, die teilweise mit nicht-fernlesbaren Zählern ausgestattet sind, ist die messtechnische Einordnung aus Sicht der Marktlokation „kME/mME“. Nur in diesem Fall erfolgt statt der viertelstundenscharfen Bilanzierung der Marktlokation eine Bilanzierung auf Basis von Profilen. Neben weiteren kleinen Folgeanpassungen finden sich in WiM Teil 2 Kapitel 2.5.5 in der Darstellung der zu übermittelnden Werte die wesentlichen gesetzlichen Änderungen zur Werteübermittlung: die Reduktion der für iMS zu übermittelnden Werte auf den standardmäßigen Versand von Last- oder Zählerstandsgängen.

3. Änderung der Festlegung MaBiS (Tenorziffer 3 sowie Anlage 3)

Mit den geänderten Vorgaben zur Werteübermittlung in der WiM gehen in der MaBiS Änderungen an den Bilanzierungsvorgaben einher. Durch die ausschließliche Vorgabe der viertelstundenscharfen Bilanzierung bei iMS-Marktlokationen kann beispielsweise das Kapitel 6.1.1. „Bilanzierung mit SLP beim ÜNB“ komplett entfallen, da eine Bilanzierung mit Profilen in diesen Fällen nicht mehr durchgeführt werden darf. Folglich erübrigen sich auch die damit verbundenen vorbereitenden Prozesse rund um die Übermittlung von Profildefinitionen, normierten Profilen und Profilscharen an den ÜNB, die sich im Wesentlichen in den Kapiteln 6.2. bis 6.6. befinden. Der Austausch von Profildefinitionen, normierten Profilen und Profilscharen zwischen Netzbetreiber, Lieferant und Messstellenbetreiber bleibt davon unberührt.

Amprion verweist darauf, dass im Rahmen der Bilanzkreis-Treue-Prozesse der SLP-Anteil in den Bilanzkreisen und Bilanzierungsgebieten mit Hilfe der übermittelten Standardlastprofile prognostiziert werde. Dieses Modell habe sich bei Amprion bewährt. Daher befürchtet Amprion, dass bei der Streichung der Vorgaben zur Profilübermittlung an den ÜNB die Qualität der Prognose größere Differenzen aufweisen und die Gesamtbilanzkreisabweichung dadurch weniger belastbar

würde. Seitens der anderen Übertragungsnetzbetreibern wurde allerdings nichts Vergleichbares vorgetragen, so dass davon auszugehen ist, dass dort andere geeignete Prognosemethoden zur Anwendung kommen. Im Sinne der Datensparsamkeit wird daher von der Übermittlung von SLP-Profilen an den ÜNB abgesehen.

In den Kapiteln 15.4.1. und 16.4.1. zur Übermittlung der täglichen Bilanzierungsgebietssummenzeitreihe vom ÜNB an NB bzw. Übermittlung der täglichen Bilanzkreissummenzeitreihe vom ÜNB an BKV wurde auf Hinweis des BDEW jeweils die Vorbedingung, zu welcher Zeit die erforderlichen Werte dem ÜNB vorliegen, an den in der WiM bereits festgelegten Zeitpunkt, nämlich 11.00 Uhr für den Vortrag, angepasst.

Im Zuge des Lieferantenwechsel 24 wurden alle Prozessdokumente, abgesehen von der MaBiS, umfassend bezüglich des Layouts und der Darstellungen überarbeitet. Im Rahmen dieser Festlegung erfolgt keine durchgängige Überarbeitung des Layouts der MaBiS. Sofern Passagen eine inhaltliche Überarbeitung erforderten, wurde jedoch punktuell auf das neue Layout zurückgegriffen. So erfolgt beispielsweise eine Überarbeitung der Sequenzdiagramme im neuen Design bzw. der bereits bekannte Wegfall der Darstellung der in einem Prozess involvierten Rollen. Alle notwendigen Informationen sind jedoch auch weiterhin in den Darstellungen enthalten.

4. Inkrafttreten (Tenorziffer 4)

Die Tenorziffer 4 des gegenständlichen Beschlusses sieht als Stichtag für die Anwendung der geänderten Prozessdokumente einheitlich den 04.04.2025 vor.

Die umfassende Versendung von Last- oder Zählerstandsgängen für iMS-Marktklokationen führt zu einer Ausweitung der bereits aktuell für einige Kategorien von iMS vorgesehen Art der Werteübermittlung und Bilanzierung. Daher ist keine generelle Neukonzeption der Werteübermittlung und Bilanzierung notwendig, sondern die vorliegende Festlegung vereinfacht die bisher je nach Kategorie abhängige Art der Werteübermittlung und Bilanzierung bei iMS in dem sie auf lediglich einen Fall reduziert wird. Dies führt zu einer Vereinfachung und verringert die Komplexität. Daher ist der mit der Umsetzung dieser Festlegung einhergehende IT-Aufwand in der Marktkommunikation als vergleichsweise gering einzuschätzen.

Darüber hinaus sieht das MsbG keinen Übergangszeitraum für die IT-technische Umsetzung der geänderten gesetzlichen Vorgaben vor. Eine möglichst kurzfristige Übersetzung der geänderten gesetzlichen Vorgaben unter gleichzeitiger Sicherstellung der erforderlichen datenschutzrechtlichen Vorgaben ist daher unumgänglich.

Um ein zuverlässiges und weitestgehend störungsfreies Funktionieren der elektronischen Marktkommunikation zu gewährleisten und den Marktpartnern Planungssicherheit zu ermöglichen, werden Modifikationen an den Datenformaten generell in einem halbjährlichen Turnus, jeweils zum 01.04. und 01.10. eines Jahres, durchgeführt. Um dem Markt eine geordnete und gleichzeitig in der Regelarbeitszeit der Unternehmen liegende Einführung des Lieferantenwechsels in 24 Stunden zu ermöglichen, findet die praktische Umsetzung der Vorgaben vorliegend nicht zum 01.04.2024, sondern zum 04.04.2024 statt. In der Konsequenz ist es angeraten, die Änderungen nach dieser Festlegung ebenfalls im Rahmen des zum 04.04.2025 umzusetzenden Lieferantenwechsel in 24 Stunden in Kraft treten zu lassen.

Um den Netzbetreibern und Messstellenbetreibern die Umsetzung der prozessualen Vorgaben für die einzelnen Marktlokationen zu erleichtern, schlägt der BDEW ein gestuftes Vorgehen vor und hat angeboten, dieses in einem Einführungsszenario zu konkretisieren. Auch Stromnetz Berlin, EnBW AG und Netze BW GmbH votieren für eine schrittweise Überführung der Marktlokationen. Aus Sicht der Beschlusskammer spricht nichts gegen eine sukzessive Umstellung der Marktlokationen im Zeitraum vom 01.12.2024 bis zum 01.03.2025, sofern sichergestellt wird, dass spätestens zum 04.04.2025 alle Marktlokationen mit der messtechnischen Einordnung IMS auf Viertelstunden-Messwerte und dem Bilanzierungsverfahren auf Basis von Werten umgestellt wurden. Auch die seitens EnBW AG und Netze BW GmbH vorgetragene Ergänzung, dass die Bestellung einer Änderung des Bilanzierungsverfahrens auf Viertelstunden aufgrund der Fristvorgabe der GPKE (hier: Use-Case „Bestellung einer Konfiguration vom NB oder LF an MSB“) bereits ab dem 01.12.2024 erlaubt sein sollte, ermöglicht eine planvolle Vorbereitung und erscheint daher sinnvoll. Der BDEW schlägt darüber hinaus vor, dass, falls Marktlokationen mit messtechnischer Einordnung IMS, die ab dem 01.01.2025 noch auf dem Bilanzierungsverfahren auf Basis von Profilen stehen sollten, diese in der Aggregationsverantwortung von ÜNB auf NB in allen Systemen der Marktpartner unabhängig der Stammdatensituation umgestellt werden, sodass der ÜNB ab dem 01.04.2025 keine Aggregation von Energiemengen von Marktlokationen mit Bilanzierungsverfahren auf Basis von Profilen mehr durchführt. Auch diesem Punkt stimmt die Beschlusskammer zu.

Die Beschlusskammer dankt dem BDEW für die Begleitung des Inkrafttretens dieser Festlegung mit einem Einführungsszenario. Dieses Vorgehen hat sich bereits in anderen Verfahren stets bewährt und reduziert die Unsicherheiten der Marktteilnehmer. Die Beschlusskammer fordert alle Marktteilnehmer auf, die praktischen Hinweise des Einführungsszenarios des BDEW bei der Implementierung der Festlegung zu berücksichtigen.

VI. Verhältnismäßigkeit

Die mit der Festlegung zur Datenübermittlung ZSG getroffenen Vorgaben sind verhältnismäßig. Die Beschlusskammer hat das ihr zugewiesene Ermessen erkannt, entsprechend der Zwecke der gesetzlichen Ermächtigung ausgeübt und nicht überschritten, vgl. § 40 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Dabei hat sie ihre Entscheidung insbesondere am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – als äußerste Grenze des Ermessens – orientiert.

Mit dem vorliegenden Beschluss und den darin festgelegten Vorgaben verfolgt die Beschlusskammer einen legitimen Zweck. Dieser besteht darin, die in §§ 60 f. MsbG vorgesehene Art der Wertübermittlung und Bilanzierung in die Praxis der elektronischen Marktkommunikation zu integrieren. Hierdurch gewährleistet die Beschlusskammer die Wahrung zwingender gesetzlicher Fristen und Vorgaben. Die tenorisierten Vorgaben nach den Ziffern 1 - 4 des gegenständlichen Beschlusses sind zur Erreichung des dargelegten legitimen Zweckes geeignet, da durch diese Anpassungen der bereits bestehenden Prozessvorgaben vorgenommen und so die gesetzlich geforderten Datenübermittlungen auch auf prozessualer Ebene in standardisierter Art und Weise ermöglicht werden.

Die vorliegende Festlegung ist auch erforderlich. Mildere Mittel, die zur Erreichung des dargestellten legitimen Zwecks gleich geeignet sind, sind nicht ersichtlich. Dies gilt insbesondere auch in Bezug auf den unter Tenorziffer 4 festgelegten Zeitpunkt des Inkrafttretens der überarbeiteten Prozessdokumente zum 04.04.2025. Zwar wäre grundsätzlich auch ein früheres oder späteres Datum des Inkrafttretens denkbar. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen würde dies aber zu gesonderten Aufwänden bei den Adressaten der Festlegung führen und die zuvor geschilderten und durch ein zeitgleiches Inkrafttreten möglichen Effizienzpotentiale könnten nicht gehoben werden.

Erforderlich ist zudem auch die Vorgabe des Umstellungsverfahrens auf das neue Bilanzierungssystem nach Tenorziffer 4 Sätze 2 und 3. Die mit dieser Festlegung getroffene Anordnung, dass spätestens ab dem 01.04.2025 seitens der Übertragungsnetzbetreiber keine Bilanzkreisdatenaggregation mehr auf Basis von Profilen stattfinden darf, setzt voraus, dass insbesondere für alle bislang mittels Profilen bilanzierten Marktlokationen, die sich im Bestand befinden, ein geordnetes Übergangsszenario abläuft, das eine sukzessive datentechnische Umstellung sicherstellt. Aus diesem Grund musste – insoweit zeitlich vorverlagert – bereits zum 01.12.2024 die Anordnung des Umstellungsstarts ergehen. Diese Vorgabe belastet die betroffenen Marktakteure auch nicht unverhältnismäßig, da die hierfür zu bedienenden Prozesse bereits im Markt vorhanden und etabliert sind.

Die vorliegende Festlegung ist auch in ihrer Gesamtheit angemessen und damit verhältnismäßig im engeren Sinne. Die von den Adressaten umzusetzenden Anpassungen der Prozessdokumente

betreffen im Wesentlichen den Wegfall von verschiedenen kategoriebezogenen Übermittlungsvarianten. Die Änderungsfestlegung fordert folglich nicht das Implementieren und Beherrschen neuer Prozessvorgaben, sondern sorgt vielmehr für die Verringerung von Varianten und reduziert damit letztlich Aufwände und Komplexität.

VII. Kosten (Tenorziffer 5)

Hinsichtlich der Kosten bleibt ein gesonderter Bescheid gem. § 91 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 i.V.m. § 54 Absatz 1 EnWG vorbehalten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Absatz 1 EnWG).

Christian Mielke
Vorsitzender

Andreas Fixel
Beisitzer

Jens Lück
Beisitzer